

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Viertes Quartal. 50. Stück.

Den 11. December 1824.

---

## Inhalt.

Patriotische Theilnahme an einem wichtigen Ereigniß in  
der Königl. Familie. — Belehrung über morgantische  
Eben. — Logogryph. — Anzeigen. — Hallescher Getreides  
preis. — Frankens Denkmal. — Verzeichniß der Gebobres  
neu 2c. — 73 Bekanntmachungen.

---

Wo es das Glück des Lebens gilt  
Da hat allein das Herz zu sprechen.

---

### I.

Patriotische Theilnahme  
an einem  
wichtigen Ereigniß in der Königl. Familie.

---

Nachdem des Königs Majestät an die Chefs aller oberen  
Behörden des Landes eine gleichlautende Erklärung erlas-  
sen, daß Allerhöchstdieselben zu einer zweyten Ehe zu  
schreiten beschloffen, und am 9ten November die Gräfin  
Auguste von Harrach durch kirchliche Einsegnung zu  
Ihrer rechtmäßigen Gemahlin und zur Fürstin von  
Liegnitz erhoben hätten, so ist gegenwärtig auch in der  
XXV. Jahrg. (50) Gesetze



Gesessammlung für die Königl. Preussischen Staaten die vollständige Declaration über die eigenthümlichen Verhältnisse dieser hohen Verbindung durch eine eigene Urkunde erfolgt.

Welcher treue Unterthan hat nicht von jeher, neben so vielen andern, auch die häuslichen Tugenden unfres Monarchen geehrt? Wer hat unsern Staat nicht auch darum glücklich gepriesen, daß er von einem Könige regiert wird, der von Jugend auf seinem Lande als das Beyspiel nicht nur der strengsten Sittlichkeit, sondern auch des zarten Sinnes für ein reines und frohes Familienleben, das in den Pallästen der Großen so selten ist, aufgestellt, und nachdem Ihn der härteste Verlust in dem frühen Tode einer hochgeliebten Gemahlin getroffen hatte, nicht, wie so viele Fürsten zum Verderben ihrer Länder und Völker in rauschenden oder gesetzwidrigen Zerstreungen und Verbindungen, sondern lediglich in dem Kreise theurer Söhne und Töchter Trost und Veruhigung gesucht hatte, weit entfernt von der Freudenkerrey so mancher Beurtheiler der Regenten, die in ihrer vermeinten Staatsklugheit ihnen das Recht zugesiehen, ja es wohl gar wünschen können, daß sie sich über göttliche und menschliche Gesetze, Ordnung und Sitten hinwegsetzen möchten. Der echte und sittliche Patriot kennt kein andres Gesetzbuch für die Fürsten, als für die geringsten ihrer Unterthanen.

In diesem Sinne hat ist auch unser theurer König gehandelt. Das erste leider! nur siebzehn Jahre dauernde eheliche Bündniß hatte freye Wahl des Herzens geschlossen. Wie unauslöschlich der Gedanke an die verewigte Königin in der Seele des vielfach Hartgeprüften blieb, wissen Seine Umgebungen, wissen wir Alle. Sein Trost waren vier würdige Söhne und drey edle Töchter. Wie sie heranwuchsen, verschönte und erheiterte sich der Familienkreis um Ihn her. In den liebevollen an den Vater hangenden weiblichen Seelen erschien Ihm das Bild der verklärten Mutter. Ist, da diese bald Alle von Ihm geschieden seyn worden, ist dem gedrückten Herzen ein Ersatz des häuslichen Umgangs in der Tochter eines alten edlen Grafen  
 hauser



hauses erschienen, und das Herz hat, unbefangen von allen politischen Rücksichten, zum zweyten Mal frey gewählt. Wer möchte nicht in die Wünsche einstimmen, daß es der jungen Fürstin gelingen möge, dem erhabenen Gemahl jede Entbehrung zu ersetzen, und so oft die Sorgen um das Wohl, die Ruhe, das Glück Seiner Völker den Herrn und Vater eines so großen Staats drücken, Seinem Gemüth Heiterkeit und Freude zurückzuführen, und in der festen Anhänglichkeit Seines Volks auch die sicherste Bürgschaft der Festigkeit Seines Throns finden zu lassen.

Folgendes ist die

### U r f u n d e

über die morganatische Ehe Sr. Maj. mit der Gräfin Auguste von Harrach.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen (tot. tit.)

Als Uns, nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, Unsere theuerste und vielgeliebteste Gemahlin, die Königin Louise Majestät am 19ten Julius 1810 durch den Tod frühzeitig entrißen wurde, haben Wir, da die Vorsehung Unsere Königliche Ehe mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet hatte, und die Thronfolge, nach allen menschlichen Hoffnungen, gesichert war, Bedenken getragen, zu einer zweyten Königlichen Ehe zu schreiten.

Nachdem jedoch sich nunmehr auch Unsere jüngste geliebte Prinzessin Tochter bald vermählen wird, und die Trennung von Unsern sämtlichen geliebten Prinzessinnen Töchtern Uns, bey Unseren zunehmenden Jahren, eines gesellschaftlichen und häuslichen Umganges entbehren läßt; so haben wir, auf nahen verwandtschaftlichen freundlichen Rath und vorzüglich auch, nachdem Wir von dem herzlichsten Einverständ-



nitz des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden und Unserer sämtlich gegenwärtig hier anwesenden geliebten Kinder und Schwiegerkinder versichert waren, den Entschluß gefaßt, zu einer andern Ehe zu schreiten und die Gräfin Auguste von Harrach um ihres empfindlichen und schätzenswerthen Eigenschaften willen, mit Zustimmung ihrer gräflichen Eltern zu Unserer künftigen Gemahlin zu erwählen. *Wir haben die Gräfin von Harrach an dem heutigen Tage zu einer Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern ernannt und wollen, daß diese Ehe nach der Verfassung Unseres Königlichen Hauses als eine morgänatische Ehe für jetzt und für die Zukunft betrachtet werden soll, weshalb Wir hierdurch bestimmen, daß, im Fall dieselbe mit Kindern gesegnet würde, solche und deren Kinder und Nachkommen den Namen und Titel: Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern führen, und sich des Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz verlehnenen Wappens bedienen sollen.*

Diese Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern und deren Nachkommen sind und bleiben hiernach von aller Succession an Land und Leuten und von jedem Erbschafts- oder anderen Anspruch, welcher den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zustehet, ausgeschlossen, und sollen durch diejenige Anordnung für gänzlich abgefunden geachtet werden, die Wir ebenfalls heute durch eine besondere, von Unserm vielgeliebten Sohne des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden auf Unser Ersuchen mit unterzeichnete Urkunde vollzogen und in welcher Wir die Nadelgelber und das Witthum Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz festgesetzt haben.

Diese



Diese von Uns getroffenen Anordnungen und Bestimmungen haben Wir Unserer Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz, und ihren gräflichen Eltern bekannt gemacht und ihrer Annahme derselben, die sie in einer besonders von ihnen ausgestellten Urkunde gegen Uns erklärt haben, Uns versichert.

Nachdem Unsere Ehe mit der Fürstin von Liegnitz am heutigen Tage durch Einsegnung des evangelischen Bischofs Dr. Eylert in der Schloßkapelle zu Charlottenburg in Gegenwart Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden, so wie Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, der gräflichen Eltern und einiger Unserer höheren Diener vollzogen worden ist; so erklären Wir hierdurch die Fürstin von Liegnitz Gräfin von Hohenzollern für Unsere eheliche Gemahlin.

Ueber alles Vorstehende haben Wir diese Urkunde ausfertigen lassen und dieselbe, unter Anhängung Unsres Königlichen größeren Insiegels Höchst eigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben zu Berlin am neunten Tage des Monats November nach Christi Unseres Herrn Geburt im Eintausend achthundert und vier und zwanzigsten und Unserer Königlichen Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

(Anhängendes Insiegel.) Friedrich Wilhelm.

Sch. v. Altenstein. v. Kirchheim. Graf v. Bälow.

Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein.

Graf v. Lottum. v. Klering. v. Hake.

~~...~~

~~...~~

~~...~~

...

M.



## II. Belehrung über morgänatische Ehen.

Da dieser in der vorstehenden Urkunde vorkommende Ausdruck vielen unverständlich gewesen, so hat ein rechtskundiger Freund die folgende Aufklärung zu liefern die Gefälligkeit gehabt.

Man versteht nach dem heutigen gemeinen in Deutschland geltenden Rechte unter einer Ehe zur linken Hand oder morgänatischen Ehe (*matrimonium ad morgänaticam, ad morgengabicam, matrimonium lege Salica*) dasjenige eheliche Verhältniß, bey welchem die Frau für sich und ihre Kinder allem Antheil an den Standesrechten ihres Mannes entzagt, wogegen sie und ihren Kindern ein bestimmter Unterhalt ausgesetzt wird. Die Frau ist bey diesem Verhältniß eine wahre Ehefrau; die Kinder sind ehelich erzeugt; nur die Standesrechte und die davon abhängenden rechtlichen Folgen fehlen beyden, und nur hierin besteht das unvollkommene einer Ehe zur linken Hand. Daraus nun folgt, daß die Befugniß eine solche Ehe einzugehen nur einem Stande eingeräumt werden kann, welcher sich besonderer Standesrechte erfreut; der Zweck aber dieser Ehe geht dahin, in einer vom positiven Recht sanctionirten Verbindung zu leben, wobey der Aufwand einer standesmäßigen Ehe und einer standesmäßigen Kindererziehung wegfällt. Dieses Recht nun steht nach uralter Gewohnheit in Deutschland lediglich dem hohen Adel bey Verheirathung mit dem niedern Adel oder dem Bürgerstande zu, und ist durch die deutsche Bundesacte Art. XIV., zugleich



gleich mit der Zusicherung früherer Standesrechte, auch den mediatisirten vormaligen Reichsfürsten erhalten worden. Wollen daher andere Personen eine solche inorganatische Ehe schließen, so kann dies nur mit ausdrücklicher landesherrlicher Dispensation geschehen, unter welcher alleiniger Voraussetzung denn auch das Preussische Gesetzbuch „in außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen Mannspersonen höhern Standes“ die Schließung einer Ehe zur linken Hand gestattet. (Eh. II. Tit. I. §. 837. vergl. §. 30 folg.) — Die Form, unter welcher die Ehe zur linken Hand eingegangen wird, ist die allgemeyn übliche kirchliche Einsegnung; außerdem aber ist die Abschließung eines schriftlichen Contracts, zur nähern Bestimmung der Vortheile, welcher Frau und Kinder theilhaftig seyn sollen, hergebracht, in Preußen sogar als nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben. (Eh. II. Tit. I. §. 846 — 861.) — Was die Wirkungen der Ehe zur linken Hand betrifft, so sind Frau und Kinder zwar eheliche, aber keine ebenbürtige, weshalb ihnen des Vaters Namen, Titel und Wappen nicht gebührt; sie treten vielmehr, wenn anders der Vater eine besondere Standeserhöhung ihnen beizulegen nicht berechtigt ist, in die Standesverhältnisse der Mutter ein. (Vergl. A. L. R. Eh. II. Tit. II. §. 857 — 860.) Dem Vater stehen alle Befugnisse der väterlichen Gewalt über die erzeugten Kinder zu; diesen letzteren aber können schon nach altem deutschen Recht Erbsprüche auf die väterliche Verlassenschaft, insofern nicht von lehnbar'em Eigenthum die Rede ist, in Ermangelung ebenbürtiger Descendenz, nicht ver sagt werden. Das



Preussische Allgemeine Landrecht hat diese im 8ten Abschnitt des 1ten Titels im 1ten Theil näher regulirt.

Die Benennung: Ehe zur linken Hand, ist neuerer Herkunft; alt dagegen die Bezeichnung: *matrimonium ad morgaticam*, *morgaticae* Ehe, für das beschriebene Verhältniß. Der Ausdruck kommt schon in den langobardischen Lehnrechtbüchern des 12ten Jahrhunderts vor. (H. F. 29.) Zweifelhaft ist die Herleitung des Worts. Scharfsinnig erklärt es Röser durch *na der Morgan*, d. h. nach der Mutter gehen, also: dem Stande der Mutter folgen, *ad matris conditionem accedere*. (Patriotische Phantasieen Bd. IV. S. 118.) Richtiger bringt man aber wohl jenes Wort mit der Morgengabe in Verbindung. Aus den ältesten Rechtsdocumenten nämlich (Lotharii I. *leges XCII.* — *Capitularia regum Francorum VII 59 ap. Georgisch p. 1626.* — Vergl. *Fragmentum historiae Francicae ap. Du Chesne II. p. 404.*) sehen wir, daß derselben keine feyerliche Verlobung (*desponsatio*) vorherging, damals auch der Frau bey der Vollziehung kein eigentliches Wittthum versprochen wurde, und sie deshalb mit einer Morgengabe (*morgengiba*, *morgengeva*, *morgengifa*, *morgaticae*, wie die Morgengabe in Urkunden bey Marqu. Herrgott *geneal. gent. Habsburgic. Vol. III. eod. probat. Nr. 721. p. 609* ausdrücklich genannt wird, oder dem *matrimoniale donum*) sich zu begnügen genöthigt war.



**Geograph.**

**Mein Vorwärts das Sehnen des Weisen nicht**

stillt,  
Es ist hier auf Erden im Rückwärts gehalten;  
Doch schüßet mein Vorwärts der Greis wie das Kind,  
Mein Rückwärts zerfließt oft der leiseste Wind.

N. 2\*\*\*s.

**Auflösung des Logogryphs im 49. Stück:**

Beil. Lieb.

**Chronik der Stadt Halle.**

**Anzeigen.**

Ein hiesiger Studirender von erstem Charakter,  
gefälligen Sitten und im Unterrichten geübt, erbiethet  
sich an Privatsunden in den Anfangsgründen der al-  
ten Sprachen und den gewöhnlichen Schulwissenschaften;  
auch in der Musik. Nähere Auskunft darüber  
bertheilt

der Prediger Heselich.

Für die Abgebrannten in Kupferberg sind von  
den Herren Steuerbeamten Rosenthal, Dalitsch  
und



und Koch eingesammelt und bey Unterzeichnetem eingeliefert 16 Thlr. Pr. Cour. und 1 Dukaten, welche unter heutigem Dato abgefandt worden.

Halle, den 7. December 1824.

D. Wegscheider.

Für die Arbeitsanstalt der Armenschule und für die Kinder des Frauenvereins sind ferner abgegeben und mit dem herzlichsten Danke übernommen worden: 1) eine gestickte Fußbank von Fr. St. J.; 2) ein Glockenzug von Fr. H. K.; 3) ein Arbeitsbeutel; 4) ein Geldbeutel von Fr. E. K.; 5) ein Kragen von Fr. H. K.; 6) eine Kindermütze; 7) ein Täschchen zu Tresorscheinen; 8) ein Kragen und ein Geldbeutel von Frau S.; 9) ein feines Kindermützchen v. Frau D. E.; 10) ein Leibgürtel mit stählernem Schloß und ein Schlüsselhafen; 11) ein kleines gesticktes Buch; 12) ein Feuertäschchen; 13) zwey Arbeitsbeutel; 14) zwey Geldbeutel; 15) eine Haube; 16) zwey Körbchen; 17) eine Fraise; 18) ein Kindermützchen; 19) ein Gemälde auf Glas von F. N. v. S. aus Berlin; 20) eine wollne Bajadere; 21) zwey Kupferstiche der Kronprinzessin Kön. Hoh.; 22) vier Schreibbücher; 23) zwey kleine Flaschen; 24) ein baumwollnes Tuch; 25) drey Geldbörsen; 26) zwey Serviettenbänder; 27) ein paar Strumpfbänder und 28) ein Knaulbeutel. Ferner 29) drey paar wollne gestickte Kinderschuhe; 30) ein Lampenuntersatz; 31) ein gestickter Kragen; 32) ein Feuertäschchen; 33) vier Harlequins mit Seide; 34) sieben Vorhemdchen; 35) von Frau E. K. eine Peterine gestickt; 36) eine Fraise dergl.; 37) ein



37) ein Feuertäschchen; 38) ein seidnes Flietuch; 39) ungenannt 2 Thlr.; 40) von Fr. Pr. D. eine Haube und ein seidnes Tuch; 41) ungenannt ein gesticktes Nähkissen.

Die Ausstellung und der Verkauf der Geschenke wird in der Stadt Zürich bey Madame Michaelis den 13ten, 14ten und 15ten d. M. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr gegen Entree von 2½ Sgr. statt finden.

Halle, am 6. December 1824.

Friederike Lehmann.

**Hallescher Getreidepreis.**

Den 2. Dec. Der Scheffel Weizen 1 Ehlr. 6 Sgr. 3 Pf.  
 Roggen — 18 — 9 —  
 Gerste — 15 — —  
 Hafer — 10 — —

Den 4. Dec. Weizen 1 Ehlr. 6 Sgr. 3 Pf.  
 Roggen — 20 — —  
 Gerste — 15 — —  
 Hafer — 10 — —

Den 7. Dec. Weizen 1 Ehlr. 6 Sgr. 3 Pf.  
 Roggen — 20 — —  
 Gerste — 15 — —  
 Hafer — 10 — —

Halle, den 7. December 1824.

Der Königl. Polizey-Inspector Heller.



### Frankens Denkmal.

Vom Herrn Prorektor Seidel in Berlin 1. Jhr.;  
von — t in M. durch Herrn Inspector Kirchner  
10 Jhr. Goldguk mit 100000 Rthl. 100000 Rthl.

4.

Gebörne, Getraute, Gestorbene in Halle &c.

November. December 1824.

Marienparochie: Den 29. October dem Gastwirth  
Lauffer ein Sohn, Carl Eduard. (Nr. 1499.) —  
Dem Secretair Supprian ein S., Wilhelm Ferdin-

and Julius. (Nr. 134.) — Den 18. November dem  
Eislermeister Marches ein Sohn, Friedrich August  
Carl. (Nr. 905.) — Den 22. dem Schuhmachereis-  
ter Böge ein Sohn, Friedrich Louis. (Nr. 478.) —  
Den 27. dem Eislermeister Pabst ein S. todtgeb.  
(Nr. 1063.) — Den 29. eine anhel. F. (Nr. 1372.)

Ulrichs parochie: Den 27. October dem Kaufmann  
Wächter ein S., Wilhelm. (Nr. 475.) — Den  
9. Novbr. dem Secretair Frisch eine F., Johanne  
Charlotte Emilie. (Nr. 245.) — Den 14. dem Buch-  
drucker Müller ein S., Friedrich August. (Nr. 249.) —  
Den 21. dem Holzarbeiter Mensel ein S., Johann  
Carl August. (Nr. 308.) — Den 23. dem Obstpächter  
Kehle ein S., Gottfried Carl Paul. (Nr. 1597.) —  
Den 25. dem Maurer Meißner ein Sohn, Heinrich  
Carl Ludwig. (Nr. 1559.) — Den 30. dem Zimmer-  
gesellen Starke ein S., Friedrich Wilhelm August.  
(Nr. 270.)

Korig.



**Morisparochie:** Den 22. November dem Salzleder  
Neumerker ein S., Heinrich Christian. (Nr. 2035.)

**Neumarkt:** Den 19. November dem Stiefelwischer  
Greul eine F., Amalie Rosalie Auguste. (Nr. 1178.)

**Glauch:** Den 18. Novbr. dem Fuhrmann Kärner  
ein S., Carl Hermann. (Nr. 2013.) — Den 22.  
dem Fleischermeister Pfeiffer eine Tochter, Sibonie  
Adelheid. (Nr. 1752.)

b) **Vertrauete.**

**Marienparochie:** Den 30. Novbr. der Steinhauer  
Burchardt mit A. D. verheh. gewes. Horn geb.  
Meißner.

c) **Gestorbene.**

**Marienparochie:** Den 27. Novbr. des Fischlermet-  
sters Pabst S. todgeb. — Den 1. Dec. eine ungeb.  
F., alt 1 J. 10 W. 2 B. 5 F. Zahnen. — Den 2.  
des Tagelöhners Mesland F., Caroline Augustine  
Wilhelmine, alt 5 J. 6 W. Gehirnentzündung. —  
Den 3. des gewesenen Pastors Holberg in Hasserode  
nachgel. S., Paul Anton, alt 2 J. 7 W. 1 B. 2 F.  
Scharlachfieber.

**Mrisparochie:** Den 3. Decbr. des Handarbeiters  
Bierende S., Johann Christoph Friedrich, alt 11 W.  
3 B. 2 F. Krämpfe.

**Morisparochie:** Den 29. Novbr. des Gensd'armen  
Peister Ehefrau, alt 34 Jahr, Blutsturz.

**Dorfkirche:** Den 27. November des Bergmanns  
Fromholz Winne, alt 53 J. 8 W. 2 B. 4 F.

S.



Gieschwultz. — Den 1. Dec. des Schuhmachermeisters  
Umbach Ehefrau, alt 28 J. 3 W. Auszehrung.

Neumarkt: Den 1. December des Schuhmachermei-  
sters Sauer Ehefrau, alt 34 J. Auszehrung.

(Eine Anzeige des Hrn. Reg. Rath Dr. Weins-  
hold, die eingesandten Beiträge für die arme Wölter  
aus Wettin betreffend, soll im nächsten Stück mitgetheilt  
werden.)

Herausgegeben von A. H. Niemeyer und H. B. Wagnig.

## Bekanntmachungen.

### Ackerverkauf.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg beab-  
sichtigt diejenigen beiden alten Straßenstücke links und  
rechts der von hier auf Diemitz führenden neuen Berliner  
Kunststraße, von welchen der Erstere 1 Morgen 38 □ Ru-  
then 95 □ Fuß, der Letztere aber 53 Ruthen 50 □ Fuß  
exclusiv der Abzuggräben nach der geschehenen Vermes-  
sung enthält, öffentlich meistbietend zu verkaufen und hat  
mir dazu den Auftrag ertheilt.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem  
dazu anberaumten Termine

den 15ten dieses Monats

Vormittags um 10 Uhr

im hiesigen landrätlichen Bureau einzufinden und ihre  
Gebote abzugeben, wo auch zugleich die Verkaufsbedingun-  
gen und der Situationsplan zur Einsicht vorliegen.

Halle, den 3. December 1824.

Der Königl. Landrath des Stadtkreises Halle.

Schreiber.



Zur anderweitigen sechs-jährigen Verpachtung des 5ten Ladens unter dem hohen Thurm von Weihnachten d. J. bis dahin 1830, welchen bisher Herr Stendel für 50 Thlr. jährlich in Pacht hat, ist ein Bierungs-Termin zu Rathshause auf

den 21sten dies. Mon. Decbr., Vormittags 11 Uhr, anberaumt worden.

Pachtliebhaber hierzu eingeladen, können die Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden in unserer Canzley einsehen. Halle, den 3. Decbr. 1824.

Der Magistrat.

Mellin. Dr. Käpprich. Schmidt.

Zu anderweitigen Verpachtung der beyden im Rathshaus Waagegebäude befindlichen, bisher an den Herrn Kaufmann Brauer für 6 Thlr. jährlich verpachtet gewesenen Keller auf die 6 Jahre vom 1sten Januar 1825 bis dahin 1831, unter denen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, ist ein Licitations-Termin auf

den 14ten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, in der rathhäuslichen Canzley anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Halle, den 6. December 1824.

Der Magistrat.

Streiber. Dr. Käpprich. Schwetschke.

Im Hendel'schen Verlag ist so eben fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grosse, Dr. G. F. W., Vollständiges und erklärendes Wörterbuch zu des Cornelius Nepos Lebensläufen berühmter Männer. Zum Schulgebrauch. 22½ Sgr. oder 18 Gr. Cour.

Feinsten Wollner so wie auch andern Stein- und Mundflachs, gut getraufte Nothhaare, hell brennende weiße und bunte Talglichter, Seife, und neue englische Wollheringe erhielt und verkauft zu billigen Preisen C. F. Schlüter jun. Große Steinstraße Nr. 85.



**Anzeige des mechanischen Kunsttheaters im Saale  
des Rathskellers in Halle.**

Freytags den 10. Dec: Das Weidchen im Wiener  
Walde, als Seitenstück zum Donauweidchen, in 3 Ab-  
theilungen; ein und zwanzig Mal in Berlin gegeben.  
Sonntags den 12ten: Die Flucht im Wehlsacke, Lustspiel  
in 2 Abtheilungen. Dienstags den 14ten: Die Schlacht  
bey Jena, in 3 Abtheilungen. Zum Schluß einer jeden  
Vorstellung werden mechanische Baller, Metamorphosen  
und transparente Feuerwerke und Prospective gezeigt. Es  
werden wöchentlich drey Vorstellungen gegeben: Sonntags,  
Dienstags und Freytags. Der Anfang ist um 7 Uhr.  
Das Nähere wird durch Anschlagzettel bekannt gemacht.  
Eberle, Professor der Mechanik.

Die Gewinne der 5ten Klasse 50ster Klassenlotterie  
können in Empfang genommen werden, und es fallen außer  
den kleinen Gewinnen von 50, 40 und 30 Thlr. noch  
1 Gew. à 1500 Thlr., 3 Gew. à 1000 Thlr., 8 Gew.  
à 500 Thlr., 23 Gew. à 200 Thlr. und 47 Gew. à  
100 Thlr. in unsere Collecten.

Zur 1sten Klasse der 51sten Klassenlotterie, welche den  
11ten Januar 1825 gezogen wird, sind ganze Loose à  
5 Thlr. Geld und 5 Sgr., so wie auch halbe und Viertel-  
loose bey einem Jeden von uns Unterzeichneten zu bekom-  
men. Pläne werden gratis ausgegeben.

Halle, den 7. December 1824.

Lehmann. Kunde.

Alle Corren Buchstöße, Altatlische, Tafel- und  
Paternemicht erhielt und verkauft

Linck. Alte Markt Nr. 548.

Bergsmeinnicht von Claren,  
und alle neuen Taschenbücher, so wie eine  
große Auswahl der schönsten und interessan-  
testen Jugendschriften in den billigsten Preis-  
sen findet man vorrätzig in der  
Buchhandlung des Waisenhauses.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.